

Zeitschrift:	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band:	100 (2003)
Heft:	3
Artikel:	"Wer befiehlt, zahlt" : der Bund soll mitfinanzieren : Opferhilfegesetz (OHG) - Revisionen - aktuelle Totalrevision
Autor:	Sassnick Spohn, Frauke
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-840815

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Wer befiehlt, zahlt»: Der Bund soll mitfinanzieren

Opferhilfegesetz (OHG) – Revisionen – aktuelle Totalrevision⁸

Obwohl sich das Opferhilfegesetz bezüglich seiner Grundsätze bewährt und zu einer wirksamen Hilfe geführt hat, weisen die Evaluationsberichte in einigen Bereichen Mängel aus. Zur Zeit ist der Vorentwurf zur Totalrevision in der Vernehmlassung. Die ZeSo stellt im Folgenden die Positionen des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros sowie der SozialdirektorInnen-Konferenz näher vor.

Das Opferhilfegesetz von 1991 ist ein Rahmenerlass des Bundes, der eine unbürokratische und umfassende Hilfe für Opfer von Gewalttaten ermöglichen soll. Die Kantone sind verpflichtet, Beratungsstellen einzurichten, die den Opfern Hilfe anbieten. Das Opferhilfegesetz ist auf drei Pfeilern aufgebaut:

- **Beratung:** Die Kantone sorgen dafür, dass den Opfern professionelle Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Die anerkannten Beratungsstellen leisten den Opfern unentgeltlich medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Beratungsstellen haben Soforthilfe zu gewährleisten.
- **Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren:** Die Behörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers während des gesamten Strafverfahrens. Zu diesem Zweck ist eine ganze Reihe von Massnahmen vorgesehen: die Identität des Opfers darf nur wenn nötig preisgegeben werden, die Öffentlichkeit ist von den Verhandlungen auszu-

schliessen, Begegnungen des Opfers mit dem Täter oder der Täterin sind zu vermeiden. Die Polizei muss das Opfer bei der ersten Einvernahme über die Beratungsstellen informieren.

- **Entschädigung und Genugtuung:**⁹ Die Opfer einer Straftat können Entschädigung und Genugtuung geltend machen. Im Gegensatz zur Genugtuung wird die Entschädigung einkommensabhängig ausgerichtet. Nach geltendem Gesetz muss das Opfer die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung innert zwei Jahren nach der Straftat einreichen, andernfalls verwirkt es seine Ansprüche.

Zwei Teilrevisionen . . .

Seit Inkrafttreten hat das Opferhilfegesetz zwei Teilrevisionen erfahren. Die erste Revision erfolgte 1997 infolge der Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Geändert wurden lediglich Artikel 12–14 zur Vereinfachung der Ermittlung des Einkommens und der Entschädigung. Die zweite Revision datiert vom 23. März 2001 und geht auf eine von Nationalrätin Christine Goll 1994 eingereichte parlamentarische Initiative zurück. Die Initiative bezweckte einen verbesserten Schutz von Kindern, die

⁸ Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG): Erläuternder Bericht, 2002.

⁹ Vgl. den Beitrag von Daniel Känel in dieser Ausgabe auf den Seiten 31–35.

Opfer eines Sexualdelikts geworden sind. Die neuen Bestimmungen sind auf den 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

... Evaluationen

In den ersten sechs Jahren leistete der Bund den Kantonen Beiträge für den Aufbau der Opferhilfe. Die Kantone hatten über die Verwendung dieser Gelder Bericht zu erstatten und gleichzeitig Angaben statistischer Art zu liefern. Gestützt auf diese Unterlagen hat das Bundesamt für Justiz (EJPD) die Opferhilfe evaluiert. Die Berichte informieren unter anderem über die Zahl, das Alter und das Geschlecht der Personen, die sich an eine Beratungsstelle wandten oder ein Gesuch um Entschädigung beziehungsweise Genugtuung stellten, sowie über die Kosten der Opferhilfe. Der dritte und letzte Bericht untersucht, wo das geltende Recht in der Praxis nicht befriedigt und stellt die verschiedenen Revisionsanliegen zusammen.¹⁰

Die Hauptergebnisse der Evaluationen betreffen die anteilmässige Verteilung der Opfergruppen sowie die Kostenentwicklung: Bei den Personen, welche die Opferhilfe in Anspruch nehmen, handelt es sich in grosser Mehrheit um Frauen. Ein bedeutsamer Anteil der LeistungsbezügerInnen waren Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität. Im Gegensatz dazu ist der Anteil der Opfer des Strassenverkehrs niedrig. Die kantonalen Aufwendungen nehmen ständig zu. Die einkommensunabhängig ausgerichtete Genugtuung

gewinnt gegenüber der Entschädigung an Bedeutung.

Bewährtes Gesetz, aber . . .

Obwohl sich das Gesetz bezüglich seiner Grundsätze bewährt und zu einer wirk samen Hilfe geführt hat, weisen die Evaluationsberichte Mängel aus in den Bereichen Information, Umschreibung der Hilfe durch die Beratungsstellen sowie der finanziellen Leistungen, Überprüfung der Verwirkungsfrist von zwei Jahren und Umschreibung der Rechte des Opfers im Strafverfahren.

Der ausgewiesene Revisionsbedarf machte eine Totalrevision des Opferhilfegesetzes erforderlich. Im Juli 2000 nahm die vom EJPD eingesetzte Expertenkommission ihre Arbeit auf und legte Ende letzten Jahres einen Vorentwurf für die Totalrevision des Opferhilfegesetzes vor. Die Vernehmlassung zum Vorentwurf läuft noch bis zum 10. April 2003.

Beratung und Genugtuung im Zentrum

Die Revision betrifft die Pfeiler Beratung und Entschädigung/Genugtuung. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurde in den Vorentwurf zu einer schweizerischen Strafprozessordnung aufgenommen. Die Kommission schlägt im Vorentwurf vor, die opferhilferechtliche Genugtuung beizubehalten. Der Bund soll gemäss Vorentwurf den Kantonen in Zukunft Beiträge an den Auf-

¹⁰ Opferhilfeberichte des Bundesamtes für Justiz: Hilfe an Opfer von Straftaten, Dritter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993–1998), Bern, Mai 2000. Zweiter Bericht: 1998. Erster Bericht: 1996. www.ofj.admin.ch/themen/opferhilfe.

wand für die Hilfe durch Beratungsstellen und für Entschädigungen und Genugtuungen leisten. Die Abgeltungen betragen maximal 35 Prozent der kantonalen Aufwendungen. Weitere Neuerungen betreffen die Lockerung der Schweigepflicht sowie die Verlängerung der Verwirkungsfristen.

EBG fordert geschlechtsspezifische Regelungen

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) weist auf Anfrage darauf hin, dass die Opferhilfe mehrheitlich von Frauen in Anspruch genommen wird (73 Prozent) und dies zu einem grossen Teil wegen sexueller Gewalt und/oder häuslicher Gewalt. Deshalb fordert das EBG, dass im Rahmen der Revision des Opferhilfegesetzes vermehrt geschlechtsspezifische Regelungen getroffen werden. In folgenden Punkten besteht demnach Bedarf nach geschlechtsspezifischen Regelungen:

- Das EBG begrüßt, dass die Kantone verpflichtet werden sollen, über das Angebot des Opferhilfegesetzes zu informieren (Vorentwurf Art. 4). Diese Information soll indessen geschlechtsspezifisch erfolgen und sich speziell an Opfer von sexueller Gewalt, von häuslicher Gewalt oder auch von Frauenhandel richten.
- Der Anspruch auf Entschädigung ist im Vorentwurf zu eng gefasst und darf laut EBG keinesfalls, wie im Artikel 14 vorgesehen, beschränkt werden auf Schäden, die durch Tod oder Körperverletzung entstanden sind. Auch Opfer von Sexualdelikten müssen das Recht auf eine Entschädigung haben.

- Die Frauenhäuser müssen jedes Jahr Hilfe suchende Frauen zurückweisen, weil sie voll belegt sind. Die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage ist ausgewiesen. Deshalb sollen die Kantone gemäss EBG verpflichtet werden, genügend Plätze in Frauenhäusern anzubieten.
- Für Opfer von Frauenhandel stellen sich laut EBG spezifische Probleme, weil sie sich meist ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligung in der Schweiz aufhalten und somit kriminalisiert werden. Für diese Opfer braucht es spezialisierte Beratungsstellen, die rund um die Uhr erreichbar sind. Ergänzend ist ein Zeuginnenschutzprogramm in der Strafprozessordnung einzurichten für Opfer, die bereit sind in einem Strafverfahren gegen MenschenhändlerInnen auszusagen.

SODK: Mitfinanzierung durch Bund gewährleistet Beratungsqualität

Der Vorentwurf entspricht weitgehend den Anliegen der Schweizer Konferenz der SozialdirektorInnen (SODK), die in der Expertenkommission vertreten war. Gemäss Ernst Zürcher, Sekretär der SODK, sucht der Vorentwurf pragmatische Lösungen und ist ein Schritt nach vorn, insbesondere, was den Kinderschutz betrifft. Die Verbesserungen bei den Verwirkungsfristen seien zu begrüßen. Die Schweigepflicht des Beratungsstellenpersonals habe sich nicht in jedem Fall als sachgerecht erwiesen. Deshalb sollte es von Gesetzes wegen in bestimmten Konstellationen zulässig sein, Vormundschaftsbehörde oder Polizei zu benachrichtigen. Die Lockerung der Schweigepflicht sei Ausdruck einer

stärkeren Gewichtung der Prävention und biete die nötige Handhabe, bereits im Vorfeld von Straftaten zu intervenieren. In der Praxis, so Zürcher, sei dann allerdings ein äusserst sensibler Umgang mit der Lockerung der Schweigepflicht geboten.

Die stärkere Nutzung der präventiven Möglichkeiten setzt laut Zürcher voraus, dass genügend Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Die freie Wahl der Beratungsstelle müsse weiterhin gewährleistet sein – ein Punkt, der innerhalb der Expertenkommission umstritten war. Bereits wurden aufgrund der enger werdenden Finanzaushalte interkantonale Verrechnungen zwischen Beratungsstellen für Opferhilfe durchgeführt. Die

SODK erachtet den Aufwand für solche Verrechnungen als zu gross. Sie spricht sich klar für eine Mitfinanzierung durch den Bund von maximal 35 Prozent aus, obwohl Bundesrätin Metzler im Begleitschreiben zur Vernehmlassung darauf hinweist, dass diese Forderung quer zur Schuldenbremse sowie zu den Bestrebungen um einen neuen Finanzausgleich (NFA) stehe. Die SODK ist nicht der Ansicht, dass die Forderung nach Bundesbeteiligung an der Finanzierung dem NFA widerspricht. Vielmehr handle es sich um eine Abgeltung der Auflagen durch den Bund gemäss dem Motto «wer zahlt, befiehlt» und seiner Umkehrung «wer befiehlt, zahlt».

Frauke Sassnick Spohn

Im Prinzip keine eigenen kostspieligen Schritte nötig

Zum Anspruch der Opfer von Straftaten auf Schadenausgleich

Straftaten, die eine unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen, physischen oder sexuellen Unversehrtheit einer Person verursachen, können Anlass zu einer Entschädigung und/oder Genugtuung geben. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine vollumfängliche Wiedergutmachung, vielmehr verstehen sich die vom Staat ausgerichteten Beträge als eine Hilfe. Im folgenden Beitrag erläutert Daniel Kälin das Entschädigungs- und Genugtuungssystem des Opferhilfegesetzes (OHG) und geht auf die im Vorentwurf zur Totalrevision angeregten Veränderungen ein.

Der Anspruch auf Schadenausgleich, der sich sowohl auf den materiellen als auch auf den immateriellen Schaden bezieht, scheint unangefochten und augenfällig. Bis anfangs des 20. Jahrhun-

derts aber standen die Opfer dem Straftäter, der selbst nicht zur Wiedergutmachung des Schadens imstande war, im allgemeinen machtlos gegenüber – und dies europaweit und trotz des gut ausgebauten Zivil- und Strafrechts. Das daraus entstehende Gefühl der Ungerechtigkeit vergrösserte sich in dem Masse, wie der Straftäter, bis heute, im gesamten Strafverfahren von bedeutenden Rechten zu seiner Verteidigung profitierte. Daraus entstand der Gedanke, dem Staat nicht nur das Recht zur Bestrafung sondern auch die Pflicht zur Hilfe für bedürftige Opfer, insbesondere auf finanzieller Ebene, zu übertragen.

Vorreiter dieses Gedankens war der Italiener Enrico Ferri (1856–1929), dessen Thesen teilweise in das italienische Straf-